

Hintergrundinformationen zu den Solvenzquoten per 31.12.2024 unter Solvency II

Das Anfang 2016 EU-weit eingeführte dynamische Aufsichtsregime Solvency II ist risiko- und marktwertbasiert. Es löst in Deutschland das statische und kennzahlengestützte Aufsichtssystem mit der bekannten Solvabilitätsquote (jetzt Solvency I genannt) ab.

Solvency II soll sicherstellen, dass

- alle wesentlichen Risiken für Versicherer betrachtet und bewertet werden
- Versicherer ihre Zusagen auch unter extremen Umständen erfüllen können
- das Vermögen der Versicherten geschützt ist

Dafür werden unter Solvency II detaillierte Risikoszenarien definiert und berechnet, für die Versicherer ausreichend Kapital vorhalten müssen. Zudem stellt Solvency II neue Anforderungen an die Unternehmensführung, Berichterstattung und Transparenz auf.

Entsprechend wurden am 22.05.2017 erstmals die Solvabilitäts- und Finanzberichte (SFCR - Solvency and Financial Condition Report) auf den Internetseiten aller Versicherer veröffentlicht. Hierin sind u.a. die Bedeckungs- bzw. Eigenmittel-Quoten der Versicherer genannt. Deren Berechnung erfolgt innerhalb eines gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens stets unternehmensindividuell. Daher sind die veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Solvenzquoten nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Ausgangspunkt für die Modellierung und Berechnung der Risiken sowie der Marktwerte der Kapitalanlagen und Verbindlichkeiten ist das Standardmodell unter Solvency II. Das Standardmodell nutzen z.B. Alte Leipziger, Debeka, Nürnberger, R+V, Stuttgarter, Volkswohlbund, Württembergische oder Zurich.

Das Standardmodell kann konzern- bzw. unternehmensindividuell in einem partiellen internen Modell modifiziert werden. Ein partielles internes Modell nutzten die Lebensversicherer der Generali Deutschland bis 2019 und der Talanx bis 2020. Seit 2021 werden partielle interne Modelle nicht mehr genutzt.

Das Standardmodell kann auch durch ein eigenes internes Modell ersetzt werden. Ein internes Modell nutzen die Lebensversicherer der Allianz Deutschland, des AXA-Konzerns sowie seit 2021 der Generali Deutschland und des Talanx-Konzerns.

Die modifizierten Modelle sind von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen. Die Abweichungen zum Standardmodell sind im SFC-Report zu beschreiben. Der SFC-Report der Generali Deutschland Lebensversicherung AG findet sich unter <https://www.generali.de/ueber-uns/zahlen-daten-fakten>.

Um den Umstieg auf Solvency II insbesondere für die Anbieter langlaufender Garantieleistungen zu erleichtern, sieht die Solvency-II-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (2009/138/EG) verschiedene dauerhafte Anpassungen sowie befristete Übergangsregelungen vor:

Bei den dauerhaften Anpassungen innerhalb des jeweiligen Modells kommt in Deutschland nur die Volatilitätsanpassung zur Anwendung. Denn Lebensversicherer, die langfristige Garantien anbieten können kurzfristige Wertschwankungen der Kapitalanlagen „auszusitzen“, sie müssen Verluste somit nicht realisieren. Mit der Volatilitätsanpassung werden Unter- oder Überbewertungen von Zinspapieren in einen Auf- oder Abschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen übertragen. Die Höhe des Auf- oder Abschlages wird von der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde (Eiopa) festgelegt; zurzeit ist ein Aufschlag definiert. Daher führt die Anwendung der Volatilitätsanpassung sowohl zu einem Rückgang der

versicherungstechnischen Rückstellungen als auch der Solvenzkapitalanforderungen. Gleichzeitig kommt es zu einem Anstieg der entsprechenden anrechnungsfähigen Eigenmittel. Das Anwenden der Volatilitätsanpassung muss von der Bafin genehmigt werden. Sie ist ebenso wie die Auswirkungen auf die SCR-Bedeckungen im SFC-Report zu veröffentlichen. Die Lebensversicherer der Generali Deutschland nutzen die Volatilitätsanpassung.

Auch bei den befristeten Übergangsregelungen (Transitionals) sind 2 Alternativen vorgesehen: die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen und die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen. Die Transitionals dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden. Bei beiden sind die Effekte gemeinhin höher als bei der Volatilitätsanpassung.

Die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen ermöglicht Versicherern eine schrittweise Einführung der Solvency-II-Bewertungsvorschriften für die versicherungstechnischen Rückstellungen per Ende 2015 über einen Zeitraum von 16 Jahren. Diese Übergangsmaßnahme ist geschäftsmodellbedingt für die deutschen Lebensversicherer relevant. Der Übergang von der Deckungsrückstellung nach dem Handelsgesetzbuch hin zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II geschieht über einen vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II. Der vorübergehende Abzug ergibt sich dabei aus dem Anteil der Differenz der versicherungstechnischen Rückstellung nach dem Handelsgesetzbuch und nach Solvency II. Der Anteil der Differenz wird über den 16-jährigen Übergangszeitraum (2016 - 2031) von 100 Prozent auf 0 Prozent linear abgebaut.

Auch die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen ermöglicht Versicherern eine schrittweise Einführung der Solvency-II-Bewertungsvorschriften für die versicherungstechnischen Rückstellungen über einen Zeitraum von 16 Jahren. Diese Übergangsmaßnahme ist sehr komplex zu berechnen und daher praktisch wenig relevant. Der Übergang von der Deckungsrückstellung nach dem Handelsgesetzbuch hin zu den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II geschieht hier über eine vorübergehende, sich gleichmäßig abbauende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, mit der die künftigen Zahlungsströme abzuzinsen sind. In der aktuellen (Niedrig-)Zinsphase erscheint weiterhin nur ein Anpassungszuschlag sinnvoll.

Transitionals dürfen nicht auf neu abgeschlossene Verträge ab Januar 2016 angewendet werden. Wie bei der Volatilitätsanpassung führt die Anwendung der Transitionals zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Solvenzkapitalanforderungen bei gleichzeitigem Anstieg der anrechnungsfähigen Eigenmittel. Zudem muss die Anwendung von der Bafin genehmigt werden und ist ebenso wie die Auswirkungen auf die SCR-Bedeckungen im SFCR-Bericht zu veröffentlichen. Die Lebensversicherer der Generali Deutschland nutzen die Übergangsmaßnahmen nicht.

Die Solvabilitäts- und Finanzberichte (SFCR – Solvency and Financial Condition Report) für ein Geschäftsjahr werden im April des Folgejahres veröffentlicht.

Hinweise zu weiteren Informationen:

- map-Report Nr. 939 Solvabilität im Vergleich 2013 bis 2024, Mai 2025
bestellbar bei der Franke und Bornberg GmbH, D-30159 Hannover
- Aktuar Aktuell, u.a. Sonderausgabe der Mitteilungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.,
März 2016 unter <https://aktuar.de/politik-und-presse/aktuar-aktuell/Seiten/default.aspx>
- Assekurata, Presseinformationen vom 10.04.2024, 11.04.2023, 11.04.2022, 09.04.2021,
08.04.2020 und 25.04.2019 abrufbar unter <https://www.assekurata-rating.de/medien/#presse>
und dem hier mitangezeigten Archiv